



FC Wiesendangen

Statuten

Version
erstellt von
erreichbar unter
letzte Änderung

GV-2022-07-12
Vorstand FC Wiesendangen
info@fcwiesendangen.ch
12.07.2022

Kapitel 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1	Name, Sitz, Zweck, Grundsätze	4
Artikel 2	Unterstellung	4
Artikel 3	Datenschutz.....	4
Kapitel 2	MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
Artikel 5	Kategorien von Mitgliedern.....	4
Artikel 6	Funktionäre.....	5
Artikel 7	Ehrenmitglieder.....	5
Artikel 8	Freimitglieder	5
Artikel 9	Plausch-Sport-Mitglieder.....	5
Artikel 10	Passivmitglieder.....	5
Artikel 11	Rechte der Mitglieder.....	5
Artikel 12	Pflichten der Mitglieder	6
Artikel 13	Austritt von Mitgliedern.....	6
Artikel 14	Austritt der übrigen Mitglieder.....	6
Artikel 15	Ausschluss von Mitgliedern.....	6
Artikel 16	Jahresbeitrag ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder	7
Kapitel 3	ORGANE	7
Artikel 17	Die Organe des Vereines	7
Artikel 18	Die Generalversammlung.....	7
Artikel 19	Einberufung der Generalversammlung.....	8
Artikel 20	Teilnahme an der Generalversammlung	8
Artikel 21	Beschlussfassung an der Generalversammlung	8
Artikel 22	Ausserordentliche Generalversammlung	8
Artikel 23	Der Vorstand.....	9
Artikel 24	Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes	9
Artikel 25	Wählbarkeit und Chargen.....	9
Artikel 26	Sitzungen.....	10
Artikel 27	Unterschriftenregelung	10
Artikel 28	Die Revisionsstelle	10
Artikel 29	Aufgaben der Revisionsstelle	10
Kapitel 4	FINANZEN.....	10
Artikel 30	Einnahmen.....	10
Artikel 31	Ausgaben.....	11
Artikel 32	Mitgliederbeiträge	11
Artikel 33	Haftung	11
Kapitel 5	VERSICHERUNG	11
Artikel 34	Unfälle	11
Artikel 35	Haftpflicht	11

Kapitel 6	STATUTENAENDERUNGEN..... 11
Artikel 36	Grundsatz 11
Artikel 37	Anträge 11
Kapitel 7	AUFLÖSUNG DES VEREINS 12
Artikel 38	Grundsatz 12
Artikel 39	Folgen der Auflösung 12
Artikel 40	Vermögensüberschuss 12
Kapitel 8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN 12

Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Sitz, Zweck, Grundsätze

1. Der FC Wiesendangen wurde am 15.05.1965 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports im Sinne des Leitbildes. Nach Möglichkeit werden auch andere Sportarten ausgeführt.
3. Sein Sitz befindet sich in Wiesendangen.
4. Der FC Wiesendangen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiss.
7. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet. Diese schließt jeweils das weibliche Geschlecht mit ein.

Artikel 2 Unterstellung

1. Der FC Wiesendangen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Wiesendangen sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
3. Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Wiesendangen und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
4. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
5. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente

Artikel 3 Datenschutz

Der FCW hält sich bezüglich des Umgangs mit Mitglieder Daten an die einschlägigen Bestimmungen des Bundes. Die vom Vorstand des FCW erlassenen Datenschutzbestimmungen sind auf der Website des FCW (www.fcwiesendangen.ch) ersichtlich.

Kapitel 2 MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Wiesendangen ersuchen.

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
2. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
3. Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
4. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird die definitive Aufnahme beantragt.

Artikel 5 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktive
2. Junioren
3. Senioren+
4. Funktionäre
5. Ehrenmitglieder
6. Freimitglieder
7. Plausch-Sport-Mitglieder
8. Passivmitglieder

Artikel 6 Funktionäre

1. Funktionäre üben eine Funktion gemäss aktueller Wahlliste aus.
2. Funktionäre sind beitragsfrei.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und frei von Pflichtstunden.

Artikel 8 Freimitglieder

1. Auf Antrag des Vorstandes können durch GV-Beschluss Mitglieder die eine mindestens 15-jährige wahlberechtigte Mitgliedschaft aufweisen, für besondere Leistungen zu Freimitglieder ernannt werden.
2. Freimitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 9 Plausch-Sport-Mitglieder

Plausch-Sport-Mitglieder sind aktive, passive oder ehemalige Vereinsmitglieder, welche nicht mehr Fussball spielen können oder wollen, trotzdem aber im Verein verbleiben möchten.

Plausch-Sport-Mitglieder haben, sofern Sie nicht gleichzeitig Aktivmitglied, Ehrenmitglied oder Freimitglied sind, den Supportern, Donatoren oder Sponsoren anzugehören. Sie leisten damit einen indirekten Beitrag an den Verein und sind deshalb pflichten- und beitragsbefreit. Plausch-Sport-Mitglieder sind an der GV teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

Artikel 10 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnimmt, sein Interesse am Verein jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin. Das Passivmitglied ist nicht stimmberechtigt.

Artikel 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Wiesendangen haben das Recht
 - a) mit dem Erlangen der Volljährigkeit an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben (inkl. aller A+ Spieler, exklusiv Plausch-Sport-Mitglieder und Passivmitglieder)
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden

- d) Mitglieder haben zu den Heimmeisterschaftsspielen freien Eintritt
2. Aktive, Junioren und Senioren+ haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Wiesendangen haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Wiesendangen treu und loyal zu verhalten
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Wiesendangen zu befolgen
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen
 - d) den FC Wiesendangen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Funktionäre und Trainer des Vereins Folge zu leisten
 - f) die Anzahl der Pflichtstunden die durch den Vorstand festgelegt worden sind zu leisten
 - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Wiesendangen hervorgehen
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Allfällige Rekurse sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Busseneröffnung schriftlich an die Revisionsstelle zu richten.
3. Bei Zahlungsverzug von Forderungen an Mitglieder (Jahresbeitrag, Verbandsbusse, usw.) ist der Verein berechtigt, pro Mahnung zusätzlich eine Mahngebühr in der Höhe von bis zu CHF 20.- in Rechnung zu stellen.
4. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 13 Austritt von Mitgliedern

1. Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren+ können auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bis spätestens 30. April dem Vereinsvorstand einzureichen.

Artikel 14 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Vorstandsmitglieder und Funktionäre müssen den Austritt bis spätestens 31. März schriftlich zu Händen des Vereinsvorstandes einreichen.
2. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 15 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich

und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 16 Jahresbeitrag ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Kapitel 3 ORGANE

Artikel 17 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Artikel 18 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
3. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.
4. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Formalitäten und Geschäfte:
Traktandenliste:
 1. Begrüssung und Appell
 2. Wahl der Stimmzähler
 3. Protokoll der letzten GV
 4. Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. des Leiter Aktive
 - c. des Leiter Frauen/Juniorinnen
 - d. des Leiter Junioren
 - e. des Leiter Senioren+
 - f. des Grümpeltturnierpräsidenten
 5. Mutationen / Eintritte
 6. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren, Abnahme der Rechnungen
 - a. Grümpirechnung

- b. Vereinsrechnung
- c. Revisorenbericht der Jahresrechnung
- 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- 8. Festsetzung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
- 9. Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c. der Rechnungsrevisoren
 - d. der weiteren Funktionäre gemäss Wahlliste (Trainer müssen nicht gewählt werden)
- 10. Anträge
 - a. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- 11. Ehrungen
- 12. Verschiedenes

Artikel 19 Einberufung der Generalversammlung

1. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder und Passivmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung mit Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten

Artikel 20 Teilnahme an der Generalversammlung

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch

Artikel 21 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien gemäss Artikel 11.1.a., exklusiv Plausch-Sport-Mitglieder und Passivmitglieder
2. Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Statuten einberufen worden ist.
3. Unter Vorbehalt einer anderslautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Über Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.
6. Zu erledigten Geschäften erhält in der Versammlung niemand das Wort, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.
7. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 22 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 23 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Leiter Finanzen*
4. dem Leiter Sport
5. dem Leiter Marketing
6. dem Leiter Infrastruktur
7. weiteren Mitgliedern* nach aktuellem Vereinsorganigramm

**der Vizepräsident wird aus einem dieser Vorstandsmitglieder konstituiert*

Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Artikel 24 Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
4. Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem von der GV genehmigten Budget und des genehmigten Kompetenzbetrages für a.o. Ausgaben.
5. Die Pflichten des Vorstandes sind im Pflichtenheft geregelt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
7. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
8. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
9. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
10. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
11. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 25 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle volljährigen und handlungsfähigen Personen wählbar.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
3. Ämterkumulation im Vorstand ist nicht zulässig. Einzelne Ämter können interimweise auch von anderen Vorstandsmitglieder ausgeführt werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 26 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 27 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Artikel 28 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen. Sie sind für zwei Jahre gewählt.
2. Als Rechnungsrevisoren und als Ersatzrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen
3. ~~An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.~~
4. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Artikel 29 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
3. Die Rechnungsrevisoren (inkl. Ersatzmann) amten als allfällige Rekursinstanz bei Bussenverfügungen durch den Vorstand. Rekurse sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Busseneröffnung, schriftlich einzureichen.

Kapitel 4 FINANZEN

Artikel 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. Beiträgen der Supporter- & Donatorenvereinigungen
3. Subventionen
4. Sammlungen/Schenkungen

5. Wettspieleinnahmen

6. Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung/Sponsoring, Clubwirtschaft
7. Bussen
8. Ausserordentliche Einnahmen

Artikel 31 Ausgaben

Sämtliche Ausgaben für den Verein dürfen nur getätigt werden, falls diese dem Vereinszweck dienlich sind.

Artikel 32 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Funktionäre, Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt

Artikel 33 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel 5 VERSICHERUNG

Artikel 34 Unfälle

Die Versicherung liegt in der Verantwortung des Mitgliedes. Der Verein kann für die durch Unfälle entstandenen Kosten nicht haftbar gemacht werden.

Artikel 35 Haftpflicht

Gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter besteht eine Vereinshaftpflichtversicherung.

Kapitel 6 STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 36 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 37 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit Brief einzureichen.

Kapitel 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 38 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
3. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen.

Artikel 39 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 40 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der politischen Gemeinde Wiesendangen als Treuhänderin hinterlegt werden.
2. Sollte innert 15 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Wiesendangen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Wiesendangen vermachen.

Kapitel 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juli 2022 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Wiesendangen, den 12. Juli 2026

Präsident

Ruedi Meier

Vizepräsident

Christian Bissegger